

ADOLF SCHÖNKE / HORST SCHRÖDER, Strafgesetzbuch, Kommentar, 24. Auflage, bearbeitet von THEODOR LENCKNER, PETER CRAMER, ALBIN ESER, WALTER STREE, Verlag C. H. Beck, München 1991, gebunden, XXVII und 2414 Seiten, Fr. 278.-

Der SCHÖNKE/SCHRÖDER muss wohl bereits als Institution bezeichnet werden. Kaum einem Kommentar zum deutschen Strafgesetzbuch kommt eine so grosse Verbreitung und Popularität zu. Dies liegt zum einen am Preis-Leistungs-Verhältnis: der Kommentar geht, zu einem erschwinglichen Preis, weit über einen Kurz- oder Handkommentar hinaus und enthält alles, was an Literatur und Judikatur zum jeweiligen Thema überhaupt relevant sein könnte, bleibt aber handlich und erreicht nicht den erschlagenden Umfang des Leipziger Kommentars. Das Rezept hat sich bewährt, und die sachkundige und konzise Informationsdarbietung haben sichergestellt, dass der SCHÖNKE/SCHRÖDER sich heutzutage auf dem Pult jedes Juristen wiederfindet, der sich mit Strafrecht befasst. Obwohl sich der Kommentar mit dem deutschen StGB befasst, ist er auch in der Schweiz unentbehrlich geworden und zwar nicht nur für den theoretisch Interessierten, sondern auch für den Praktiker. Selbst das Bundesgericht zitiert den Kommentar regelmässig.

Die Änderungen gegenüber der 23. Auflage sind zu zahlreich, als dass sie einzeln kommentiert werden könnten. Die 24. Auflage bringt einmal die Änderungen, die durch sechs seit der letzten Auflage erfolgten Gesetzesrevisionen nötig wurden. Diese betreffen z. B. Post- und Fernmeldegeheimnis, Landfriedensbruch, Geiselnahme, Störung öffentlicher Betriebe, Strafantrag, Schweigepflicht usw., sind also keineswegs nebensächlich oder nur marginal bedeutsam. Darüber hinaus wurde der Kommentar in vielen Bereichen revidiert und ausgebaut. Im Allgemeinen Teil betreffen die Änderungen u. a. Täterschaft und Teilnahme, Zurechnung, Schuld und Schuldfähigkeit, Probleme der fortgesetzten Delikte, Organhaftung und Aids-Problematik. Im Besonderen Teil wurden u. a. neu bearbeitet z. B. Hausfriedensbruch, Vergewaltigung, Zuhälterei, Förderung der Prostitution, Nötigung, Unterschlagung, Betrug und Computer-Betrug, Untreue, sowie Trunkenheit im Verkehr. Auch hier betrifft die Überarbeitung grundlegende Fragen der Dogmatik und praktisch höchst relevante und häufige Delikte. Schliesslich erfasst die neue Auflage die Neuerungen, die sich aus der deutschen Wiedervereinigung und dem Einigungsvertrag ergeben haben, dessen strafrechtsrelevante Bestimmungen ebenfalls kommentiert wer-

den. Insgesamt haben diese Änderungen und Neuerungen, die Neubearbeitungen und der Ausbau des Kommentars in diesen Bereichen den Gesamtumfang um rund zweihundert Seiten wachsen lassen, wobei, wie die Autoren selbst sagen, das Gros des Zuwachses auf die noch vollständigere Berücksichtigung von Literatur und Judikatur zurückgeht, und nicht auf die Änderungen des Gesetzes. Trotzdem ist das Werk immer noch handlich und in der Kombination von Handlichkeit und Vollständigkeit schlicht einmalig und unverzichtbar.

Dr. iur. Marcel Alexander Niggli, Zürich

CLAUS ROXIN, Strafrecht. Allgemeiner Teil, Band I: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, Verlag C. H. Beck, München 1992, XXXI und 736 Seiten, Fr. 87.30

Endlich, ist man geneigt auszurufen, wenn man dieses Buch in die Hand nimmt. CLAUS ROXIN, sein Verfasser, hat die deutsche Strafrechtsdogmatik seit den 60er Jahren massgeblich beeinflusst, sei es durch seine Mitwirkung an den Alternativ-Entwürfen zum allgemeinen (1966) und besonderen Teil (1968 ff.) des deutschen StGB, sei es durch seine Mitwirkung am Leipziger Kommentar, seine Festschriftenbeiträge oder die zahlreichen Publikationen zur Dogmatik des Strafrechts und des Strafprozessrechts. Viele dieser grundlegenden Beiträge wurden immer wieder nachgedruckt (so z. B. der Klassiker "Täterschaft und Tatherrschaft" oder das "Strafverfahrensrecht"). Umso erstaunlicher und spürbarer war deshalb die Absenz eines eigentlich umfassenden Lehrbuches von ROXIN zum Strafrecht, das in sich geschlossen und konsistent die vielen vereinzelt Beiträge in Zusammenschau präsentieren kann. Diese Lücke – angesichts der Bedeutung des Autors für die Dogmatik könnte man sogar von einer empfindlichen Lücke sprechen – wird nun mit dem vorliegenden Band endlich geschlossen. Was lange währt, wird endlich gut.

Die Strafrechtsdogmatik erfährt, wie zu erwarten war, eine ausserordentlich gründliche und umfassende Darstellung. Der erste Band des auf zwei Bände angelegten Werkes beschlägt Begriff und Aufgabe des Strafrechts, Straftheorien, die Geschichte des deutschen StGB, sowie den Aufbau der Verbrechenslehre (Handlungsbegriff, Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld, Fahrlässigkeit etc.). Der zweite Band wird daran anschliessend Versuch, Teilnahme, Unterlassung, Strafzumessung und Sanktionensystem umfassen.

Bemerkenswert ist an dem Buch, dass es, wie der Verfasser im Vorwort selbst auch sagt, nicht versucht, enzyklopädische Vollständigkeit bezüglich Literatur und Rechtsprechung anzustreben, was eine Untertreibung darstellt, denn natürlich wird sämtliche relevante Literatur und Judikatur angeführt. Die Ausführungen betonen bewusst das öffentliche Nachdenken und Diskutieren. Didaktisch sehr geschickt werden jeweils die verschiedenen Lehrmeinungen präsentiert, häufig anhand Beispielen auf ihre Konsistenz und Konsequenzen hin analysiert, und schliesslich durch eigene Beiträge und Lösungen ergänzt. Dies bewirkt, dass man, auch von der Textgestaltung unterstützt, meint, es mit einer Monographie zum Thema zu tun zu haben, mit einer äusserst lesbaren und packenden, auch den informierten Leser fesselnden Monographie. Das Werk dürfte für jeden Interessierten – aufgrund der plastischen Darstellung gerade auch für den Praktiker – erste Anlaufstelle der Informationssuche sein. Es gibt erschöpfend Auskunft zu jeder möglichen Frage, und stellt ein umfassendes Kompendium des gegenwärtigen Standes deutscher Strafrechtstheorie dar.

Obwohl es sich hier natürlich um das deutsche Strafrecht handelt, sollte das Werk in der Bibliothek keines schweizerischen Juristen fehlen, der sich mit Strafrecht beschäftigt; zu nah verwandt sind sich die beiden Rechtssysteme gerade in den Grundlagen des Strafrechts. Bedauerlich ist allein, dass auf ein Namensregister verzichtet wurde, aber vielleicht wird dies ja im 2. Band nachgeholt werden.

Dr. iur. Marcel Alexander Niggli, Zürich

PETER ENGELER, Rechtsaspekte beim Planen und Bauen, Baufachverlag, Dietikon/Zürich 1992, 166 Seiten, Fr. 48.-

Anlass zum angezeigten Werk waren nach dem Vorwort die Schwierigkeiten, denen der Bauwillige bei der Realisierung seines Bauvorhabens begegnet und mit welchen der Autor seit Jahren beschäftigt ist, früher als Bausekretär im öffentlichen Dienst, später als Rechtskonsultent eines Ingenieur- und Architektenverbandes und heute als freierwerbender Rechtsberater. Diese Schwierigkeiten und deren Lösung umfassend darzustellen, lag nicht in der Absicht ENGELERS. Ziel der Arbeit ist es "lediglich", den Leser für die Rechtsaspekte beim Bauen zu sensibilisieren und "einen Querschnitt über die wichtigsten Rechtsaspekte beim Planen und Bauen zu vermitteln" (Vorwort). Konsequenterweise hat es ENGELER unterlassen, das Werk

mit unnötigen Details und einem riesigen Anmerkungsapparat zu überladen. Auf zentrale Literatur- und Rechtsprechungshinweise wurde jedoch nicht verzichtet. Sehr benutzerfreundlich sind Aufbau und Gliederung: Über den wesentlichen Inhalt gibt jeweils eine den einzelnen Abschnitten vorangestellte Übersicht Auskunft; Randtitel erleichtern dem Leser das schnelle Auffinden der gewünschten Informationen; anschauliche Tabellen und Übersichten verdeutlichen das im Text Gesagte. Checklisten bieten willkommene Hilfeleistung bei der Abfassung von Verträgen usw.

Den inhaltlichen Schwerpunkt bilden die ersten drei Teile: A. Öffentlichrechtliche Rahmenordnung, B. Planung und Projektierung von Bauwerken, C. Bauausführung. Ab S. 101 folgen Bemerkungen zu "weiteren wichtigen Verträgen" des Bauwesens (Kauf und Arbeitsvertrag), zur "Durchsetzung des Rechts" (privatrechtlicher Bauprozess und Rechtsschutz im öffentlichen Planungs- und Baurecht). Den Abschluss machen Bemerkungen zum Vertragsrecht und zur Struktur des Rechts im allgemeinen.

Der Autor hatte eine beeindruckende Stofffülle zu verarbeiten. Dass sich dabei da und dort Ungenauigkeiten eingeschlichen haben, vermag angesichts dessen nicht zu überraschen. Auch mögen einzelne Probleme eher zu umfassend abgehandelt sein, andere eher zu kurz bzw. "verkürzt". Insgesamt aber vermag das Werk sein gestecktes Ziel zu erreichen. Wenn der Rezensent für eine allfällige zweite Auflage einen Wunsch anbringen darf, so den, die für die Baupraxis ausserordentlich bedeutsame SIA-Norm 118 in einem eigenen Abschnitt unterzubringen.

Last not least ist das Schlagwortverzeichnis zu vermerken, das den schnellen Zugriff auf die wichtigsten Textstellen vermittelt.

Prof. Dr. Alfred Koller, St. Gallen

PIERRE MOOR, Droit administratif, volume 3: L'organisation des activités administratives – Les biens de l'état, Editions Staempfli & Cie SA, Berne 1992, XVIII und 467 Seiten, Fr. 92.–

Kaum ein Jahr ist verflossen, seitdem PIERRE MOOR den zweiten Band seiner Gesamtdarstellung des "Droit administratif" vorgelegt hat (siehe dazu meine Besprechung in AJP 1992, 288 und 290). Nun ist bereits der dritte und letzte Band auf dem Markt.

In der "Préface/Conclusion" greift der Autor meine in der erwähnten Rezension geäusserten Zweifel auf, ob er mit seiner Darstellung die Hauptadressaten, die Studierenden, nicht überfordere (S. V). Eigentlich müsste

man, so in verblüffender Offenheit der Autor, eine Synthese schreiben, um wieder den Wald statt nur die Bäume in den Blick zu bekommen (S. VI). Eine solche Synthese liefert Moor zwar nicht, was er in seiner "Préface/Conclusion" aber ausbreitet, ist von seinem Gehalt her eindrucklich. Es fallen hier in unerhörter Dichte Aussagen an, zu denen der Autor nach seiner achtjährigen Arbeit wie kaum ein anderer berufen ist. Ich erwähne nur den Hinweis auf den Beginn einer Schizophrenie des Bürgers angesichts seines Staates. Je nachdem, in welcher Rolle er sich befindet, Autofahrer oder Fussgänger usw., fordert er ganz Unterschiedliches, ja Widersprüchliches. Weiter stellt der Autor fest, dass man sich im Verwaltungsrecht mit blossen Rechtskenntnissen kaum noch kompetent bewegen kann. Man muss sich auch anderen Disziplinen, mindestens in dilettantischer Weise, zuwenden, so namentlich den Wirtschaftswissenschaften, den Ingenieurwissenschaften und der Biologie. Ja die Juristen werden von den Vertretern anderer Disziplinen je länger je mehr konkurrenziert, wenn nicht teilweise sogar verdrängt. Die Juristen sind allerdings nicht die einzigen Opfer dieser Entwicklung, welche zum technokratischen Staat hinführt. Eigentlich finden sich alle in der Opferrolle, was sich aus der Tatsache erklärt, dass die Gesellschaft eine "Sache" ("chose") geworden ist. Man muss also die Funktion des Rechts ganz neu überprüfen, eingedenk der Tatsache, dass es eigentlich eine Methodologie der Macht ist. Diesbezüglich dürfen die Juristen nicht schweigen. Um den richtigen Weg zu finden, bedarf es nach MOOR dreier Qualitäten: der Jurist muss sich einer grossen Bescheidenheit (modestie) befleissigen; er muss Vorstellungskraft (imagination) entwickeln; und er muss schliesslich Ehrlichkeit (honnêteté) an den Tag legen.

Von diesen Höhen der Einsicht ist nun hinunterzusteigen auf die Ebene der Thematik des dritten Bandes. Dabei kann allerdings nicht mehr als ein Eindruck von der Route vermittelt werden, welche PIERRE MOOR eingeschlagen hat. Das erste Kapitel behandelt die Zentralverwaltung. Sodann geht es um die Dezentralisierung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben (2. Kapitel), das Zusammenspiel zwischen öffentlichem und privatem Sektor (3. Kapitel), um die Gemeinden (4. Kapitel), die Beamtschaft (5. Kapitel), die öffentlichen Sachen (6. Kapitel), die Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen (7. Kapitel) sowie schliesslich um die formelle Enteignung (8. Kapitel).

Immer noch ist die Auffassung anzutreffen, eigene Rechtspersönlichkeit einer Verwaltungseinheit und rechtliche Autonomie gingen Hand in Hand. PIERRE MOOR zeigt, dass dem nicht so ist; die juristische Per-

sönlichkeit sagt wenig aus über die rechtliche Autonomie, d.h. den eigenständigen Entscheidungsbereich einer Verwaltungseinheit (S. 70 ff.). Kritisch äussert sich der Autor zur Zwangsmitgliedschaft von Studierenden in Studentenschaften an den Hochschulen (S. 78 f.). Was die rechtliche Stellung der Hochschulen betrifft, vermag MOOR der Kontroverse, ob es sich um eine Körperschaft oder um eine Anstalt handle, nicht viel abzugewinnen. Die Auseinandersetzung sei akademisch. Entscheidend sei der Inhalt der Universitätsgesetzgebung und nicht die juristische Qualifikation der Hochschule (S. 89 f.).

Verdienstvoll ist, dass sich MOOR im Rahmen seiner Ausführungen zur Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Privatwirtschaft ausführlich mit der Verweisung auf Verbandsnormen beschäftigt und deren Problematik aufzeigt (S. 99 ff.). Man hat hier allerdings den Eindruck, dass die teilweise innovativen Überlegungen von ANDREAS BRUNNER (Technische Normen in Rechtsetzung und Rechtsanwendung, Basel 1990; siehe dazu meine Besprechung in AJP 1992, 925 ff.) noch etwas zu wenig aufgenommen werden und das Schwergewicht noch zu sehr auf der traditionelleren Sichtweise liegt, wie sie vor allem GRAUER und das Bundesamt für Justiz vertreten.

In der Bearbeitung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmen verdienen vor allem die sorgfältigen Ausführungen zur Frage nach dem Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage Beachtung (S. 149 ff.).

Was die Gemeinden betrifft, ist in der Rechtslehre postuliert worden, das Bundesgericht solle die Gemeindeautonomie nicht nur als kantonalrechtliche, sondern auch als bundesrechtliche Institution anwenden. PIERRE MOOR steht dem skeptisch gegenüber und meint, eine solche Anerkennung würde in der Substanz wenig bringen (S. 160 f.). Nicht recht zu überzeugen vermag den Autor im weiteren, dass Lehre und Rechtsprechung meinen, auf Gemeindeebene könnten keine gesetzlichen Grundlagen für Materien "von grosser Tragweite" geschaffen werden (S. 172).

Im Beamtenrecht kritisiert MOOR unter anderem den Rekurs auf privatrechtliche Engagements. Eine duale Regelung, hier öffentliches Recht, dort Privatrecht, vermöge nicht zu befriedigen (S. 208 f.). Sodann bricht der Autor eine Lanze für eine Beschwerdemöglichkeit des abgewiesenen Bewerbers in einem erstmaligen Anstellungsverfahren (S. 216). Im übrigen betont er, dass die Behörde auch ohne Zulassung einer Beschwerdemöglichkeit die Grundsätze der Gleichbehandlung und des Willkürverbots sowie eines fairen Verfahrens zu beachten habe (S. 217). Nicht zuletzt reiht sich MOOR in den Kreis jener ein, welche die Wohn-